



Nummer: 84/2015  
den 26. Juni 2015

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA 09. Juli 2015  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender  
Spenden zu:

Spenden zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes  
sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung)

- a) Sachspende der EnBW (Überlassung eines Brandübungscontainers vom  
22. Oktober - 01. November 2015), im Gegenwert von 1.986,00 €.

Spenden zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenord-  
nung)

- b) Spende des Landfrauenvereins Gäufelden, Stuttgarter Straße 8, 71126 Gäu-  
felden-Öschelbronn (Projekt „Garten Haus Bühler aus Öschelbronn“ des  
Freilichtmuseums Beuren), in Höhe von 150 €, eingegangen am 13.05.2015.  
c) Sammelspenden im Jahr 2015 von verschiedenen anonymen Spendern für  
das Projekt „Garten Haus Bühler aus Öschelbronn“ des Freilichtmuseums  
Beuren, in Höhe von 86,13 €.

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- d) Spende von Herrn Edgar Wimmer, In der Warth 82, 73230 Kirchheim unter Teck, in Höhe von 25 €, eingegangen am 10.03.2015.

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- e) Spende von Herrn Eduard Neumann, Einsteinweg 8, 72622 Nürtingen, in Höhe von 100 €, eingegangen am 04.05.2015.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

**Sachdarstellung:**

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger  
Landrat